

3.Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung vom 15.12.2011

Auf Grund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl 2021, S. 700, 730) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am ##.##.#### folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Stadt Emden vom 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

Höchstsatz für die Verdienstausfallerstattung und die Verdienstausfallpauschale sind 30,00 € je Stunde.

§ 4 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

Für die Erstattung werden in der Regel nur die Stunden in Betracht gezogen, die während der Normalarbeitszeit zwischen 06.00 und 22.00 Uhr anfallen. Diese Regelung gilt auch für alle Selbständigen mit Ausnahme der Gastwirte.

Artikel II

Die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Emden, den 16.12.2021

Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister